

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. Dezember 2023

„Bremen-Fonds: Übernahme der Personal- und Sachkosten für den Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen – Bedarf 2023“

A. Problem

Der Bund (Bundesfinanzministerium) hat mit den Kulturminister*innen und –senator*innen der Länder aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie ein umfangreiches Programm zur Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter*innen („Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“) aufgelegt. Ziel des Sonderfonds war es, durch die Corona-Pandemie verursachte Härten für Kulturveranstalter auszugleichen, und Veranstalter für Schäden, die aus coronabedingten Absagen und Minderauslastungen entstanden, in Form von Wirtschaftlichkeitshilfen und Ausfallabsicherungen zu entschädigen. Die Kosten des Programms hat der Bund getragen, die Antragslaufzeit des Programms betrug bis 31.12.2022.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Hilfen des ‚Sonderfonds für Kulturveranstaltungen des Bundes‘ lag bei den Ländern. Die Abwicklung des Sonderfonds erfolgte - analog der weiteren Corona-Hilfsprogramme des Bundes - in Bremen über die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und in Bremerhaven über die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Wege der Beleihung. Der Senat hat diesem Vorgehen mit Sitzung am 22. Juni 2021 zugestimmt.

Die Bremer Kulturveranstalter*innen haben erfolgreich die Bundesgelder beantragt, und damit den Bremer Haushalt in erheblichem Umfang entlastet. Insgesamt wurden im Land Bremen 376 Anträge auf Wirtschaftlichkeits- und Ausfallabsicherungen mit einem Antragsvolumen von rd. 12 Mio. EUR gestellt. Davon entfallen 80% der Anträge und 96% des Antragsvolumens auf Bremen, und 20% der Anträge und 4% des Antragsvolumens auf Bremerhavener Kulturveranstalter:

in TEUR	Bremen		Bremerhaven		Gesamt	
	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen
Eingereichte Anträge	376	11.078	91	341	467	11.419
- dv. Wirtschaftlichkeitshilfe	365	9.951	84	317	449	10.268
- dv. Ausfallabsicherung	11	1.127	7	24	18	1.151

Zur Begleichung der Umsetzungskosten des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstalter wurden dem Kulturressort im Rahmen des Senatsbeschlusses vom 05.07.2022 zur ‚Konkretisierung der Maßnahmenplanung 2022/2023 des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie‘ zunächst Mittel in Höhe von 240 TEUR aufgrund der damaligen Schätzung des Antragvolumens zur Verfügung gestellt. Von diesen Mitteln wurden für Leistungen durch die BAB und BIS für die Jahre 2021 und 2022 rd. 180 TEUR ausgezahlt. Nach Abzug der danach noch verfügbaren Mittel in Höhe von 60 TEUR verbleibt aufgrund der aktuell vorgelegten Rechnung für das Jahr 2022 ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 261 TEUR, der noch der Bewilligung bedarf. Die genannte Mehrforderung ist auf das erfreulicherweise unerwartet hohe Antragsvolumen, bedingt auch durch die laufende inhaltliche Anpassung des Bundesprogramms, und den damit verbundenen höheren Personal- und Sachkosten zurückzuführen.

Betrag	Rechnung per	Rechnungssteller	Stand
50.776,15	31.12.2021	BAB	Bezahlt
38.802,52	31.12.2021	BIS	Bezahlt
89.578,67	Gesamtsumme Auszahlung 2022		
321.903,29	31.12.2022	BAB	Rechnung / offen
89.554,24	31.12.2022	BIS	Bezahlt
411.457,53	Gesamtsumme Auszahlung / Bedarf 2023		
240.000,00	Bereitgestellte Mittel Bremen-Fonds HH-Stelle 0251.53101-3		
261.036,20	Offener Bedarf 2023		

Nachrichtlich sei erwähnt, dass darüber hinaus auch in 2024 noch Bedarfe für 2023 erwartet werden. So erfolgt in 2023 trotz Ende der Anmeldefrist zum 31.12.2022 noch die weitere Bearbeitung der eingereichten Anträge und Bescheide, der Auszahlungen, Widersprüche sowie bis Ende 2024 auch noch die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die BAB und BIS. Bei Vorliegen der entsprechenden Rechnungen ist eine erneute Senatsbefassung zur Bereitstellung der benötigten Mittel erforderlich.

B. Lösung

Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen hat den Bremer Kulturveranstaltern eine wirtschaftliche Sicherheit geboten, führte zu einer Wiederbelebung des Kulturbetriebs und hat durch die Kostenübernahme des Bundes den Bremer Haushalt entlastet. So konnten Antragssteller über den Sonderfonds u.a. Ausfallrisiken für Veranstaltungen absichern als auch Aufstockungszahlungen bei coronabedingt eingeschränkten Platzkapazitäten (sogenannte Schachbrettmuster-Belegung) beantragen.

Die hohe Antragsanzahl führt auch zu entsprechend hohem Personaleinsatz und damit Kostenaufwand bei der BAB sowie der BIS. Unter Berücksichtigung des vereinbarten Stundensatz von 72,69 EUR nebst Verwaltungskosten sind bis Ende 2023 Kosten in Höhe von insgesamt 501 TEUR (dv. 2022: 90 TEUR / 2023: 412 TEUR) in Rechnung gestellt worden.

Zur Begleichung der Kosten wurden dem Kulturressort im Rahmen des Senatsbeschlusses vom 05.07.2022 zur ‚Konkretisierung der Maßnahmenplanung 2022/2023 des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie‘ bereits Mittel in Höhe von 240 TEUR aus dem Bremen-Fonds (Land) bereitgestellt. Die Finanzierung des noch offenen Bedarfs von 261 TEUR soll durch die Mittelverlagerung von nicht mehr benötigten Zuschüssen zur Komplementärfinanzierung für NEUSTART-Programme (Haushaltsstelle 0251.68695-5) in Höhe von rd. 248 TEUR sowie durch Umschichtung nicht mehr benötigter Restmittel aus anderen Maßnahmen im Bremen-Fonds (Land) in Höhe von rd. 13 TEUR erfolgen.

Die Projektlaufzeit des Bundesprogramms NEUSTART Kultur lief bis zum 30.06.2023. Die Bremer Kulturakteure und Einrichtungen konnten dabei seit 2021 mit aus dem Bremen-Fonds (Land) bereitgestellten Mittel von rd. 766 TEUR Bundesmittel von rd. 6 Mio. EUR erfolgreich nach Bremen holen und trotz der Corona-Pandemie eine Vielzahl an Kulturprojekten umsetzen. Die Restmittel können nunmehr zur Finanzierung der Umsetzungskosten des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstalter herangezogen werden.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht gesehen. Für die Umsetzung des Bundesprogramms haben BAB und BIS gemäß den Beleihungsverträgen Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Finanzierung der in 2023 zusätzlich erforderlichen Umsetzungskosten i.H.v. insgesamt 261 TEUR soll durch Verlagerung von bereits zu Lasten des Bremen-Fonds (Land) bewilligter Mittel im Kulturbereich in Höhe von rd. 248 TEUR sowie in Höhe von rd. 13 TEUR durch Umschichtung anderer, nicht mehr benötigter Restmittel aus dem Bremen-Fonds (Land) erfolgen (u.a. Betrieb von Impfzentren, s. Vorlage für den Senat am 07.11.2023 „Fortführung der Projekte zur Förderung der medizinischen und gesundheitlichen Versorgung von nichtversicherten und papierlosen Menschen in Bremen (MVP) sowie der medizinischen Versorgung Obdachloser in Bremen (MVO)“).

In €	2023	Anmerkung
Zusätzl. Bedarf	261.036,20	
Umschichtung Kultur	-247.897,21	Einsparung bei 0251.68695-5, Zuschüsse zur Komplementärfinanzierung für NEUSTART-Programme (Corona-Pandemie)
Differenz	13.138,99	Deckung durch Umschichtung anderer Restmittel im Bremen-Fonds (Land), hier Impfzentren, s. Senatsvorlage 07.11.2023

Die entsprechende Umschichtung der Mittel zur Bereitstellung des Mehrbedarfs für die Umsetzungskosten i.H.v. insgesamt 261 TEUR wurde im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts 2023 bereits berücksichtigt. Die Mittel stehen bei der Haushaltsstelle 0251.53101-3 zur Verfügung.

Bundes- oder EU-Mittel stehen zur Finanzierung nicht zur Verfügung. Eine Finanzierung der Mittelbedarfe durch Prioritätensetzung innerhalb des bestehenden Budgets des Kulturressorts ist nach derzeitiger Einschätzung nicht möglich. Der Kulturhaushalt beinhaltet überwiegend laufende, institutionelle Zuwendungsförderungen, die zur Aufrechterhaltung des Kulturbetriebes weitergewährt werden müssen. Produktplanbezogene, nicht-zweckgebundene Rücklagen (z.B. allg. Budgetrücklagen) sind nicht vorhanden.

Der Senator für Kultur wird anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets im Rahmen des Controllings prüfen und darstellen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.

Personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht, es wird darauf geachtet, dass die verschiedenen Geschlechter gleichermaßen angesprochen und erreicht werden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen, dem Magistrat Bremerhaven sowie der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Abdeckung und der dargestellten Finanzierung der Mehrkosten durch Umschichtungen/Mittelverschiebungen in Höhe von 261 TEUR im Bremen-Fonds (Land) zu.
2. Der Senat bittet den Senator für Kultur, die Deputation für Kultur zu befassen und über den Senator für Finanzen die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen beim Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.

Anlagen

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
12.12.2023		Bremen-Fonds: Übernahme der Personal- und Sachkosten für den Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen – Bedarf 2023

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Ziel des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen war es, durch die Corona-Pandemie verursachte Härten für Kulturveranstalter auszugleichen, und Veranstalter für Schäden, die aus coronabedingten Absagen und Minderauslastungen entstehen in Form von Wirtschaftshilfen und Ausfallabsicherungen zu entschädigen. Die Kosten des Programms hat der Bund getragen, die Programmlaufzeit endete zum 31.12.2022. BAB und BIS haben im Zuge der vorgenommenen Beileihung Anspruch auf Erstattung ihrer Umsetzungskosten. Trotz Ende der Anmeldefrist, ist durch die BAB bzw. BIS noch die weitere Bearbeitung der eingereichten Anträge und Bescheide, Auszahlungen sowie bis Ende 2024 auch die Prüfung der Verwendungsnachweise vorzunehmen. Zur Begleichung der Umsetzungskosten des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstalter wurden dem Kulturressort im Rahmen des Senatsbeschlusses vom 05.07.2022 zur ‚Konkretisierung der Maßnahmenplanung 2022/2023 des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie‘ zunächst Mittel in Höhe von 240 TEUR zur Verfügung gestellt. Aufgrund des erfreulicherweise unerwartet hohen Antragsvolumens, bedingt auch durch die laufende inhaltliche Anpassung des Programms, sind bis Ende 2023 darüber hinaus gehende Bedarfe in Höhe von 261 TEUR in Rechnung gestellt.

Antragsgegenstand ist die Bereitstellung der zusätzlich erforderlichen Umsetzungskosten für 2023 für den pandemiebedingt aufgelegten bundesweiten Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche):

Beginn: 2023	voraussichtliches Ende: 2023
Zuordnung zu (Auswahl): <ol style="list-style-type: none"> 1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung 2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft 3. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung sozialer Verwerfungen 4. Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise 	
Zuordnung zu den potentiellen Bremen-Fonds-Themen des Senats (Eckwertevorlage): <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbare Pandemiebewältigung 	

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: - Kultureinrichtungen	Bereich, Auswahl: - Zivilgesellschaft - Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Maßnahmenziel: (Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?			
Ziel des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen war es, durch die Corona-Pandemie verursachte Härten für Kulturveranstalter auszugleichen, und Veranstalter für Schäden, die aus Corona bedingten Absagen und Minderauslastungen entstehen, zu entschädigen. Mit den beantragten Mitteln ist die Finanzierung der im Land Bremen bei der BAB / BIS angefallenen und prognostizierten Umsetzungskosten vorgesehen.			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2022	2023

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)</p>
<p>Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben zu schweren Einschränkungen des kulturellen Lebens in Deutschland geführt. Kulturveranstaltungen konnten über Monate hinweg gar nicht oder nur stark eingeschränkt durchgeführt werden.</p>
<p>2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Ziel des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen war es, durch die Corona-Pandemie verursachte Härten für Kulturveranstalter auszugleichen, und Veranstalter für Schäden, die aus Corona bedingten Absagen und Minderauslastungen entstehen, zu entschädigen.</p>
<p>2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) <i>[Ergänzungsfeld]</i></p>
<p>Das Programm wurde vom Bund aufgelegt, alle Bundesländer haben sich hieran beteiligt und übernehmen die anfallenden Personal- und Sachkosten für die Antragsstellung.</p>
<p>3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)</p>
<p>Mit dem Programm konnten Kulturveranstalter und kulturelle Angebotsstrukturen in Bremen und Bremerhaven geschützt werden: Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden; Aufrechterhaltung von unternehmerischen Aktivitäten, Vermeidung von Arbeitsplatzverlusten und Insolvenzen durch die Umsetzung der Programme, Entlastung des Bremer Landeshaushalts.</p>
<p>4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:</p>

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Für den unmittelbaren Programmtitel zur Auszahlung an die Hilfeempfänger stehen im Rahmen des Corona-Hilfsprogramms des Bundes entsprechende Bundesmittel zur Verfügung, so wurden Anträge iHv rd. 12 Mio. EUR gestellt. Der Bund hat den Ländern die Durchführung des Programms übertragen, übernimmt dabei aber keine Umsetzungskosten.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Antragsgegenstand ist die Finanzierung von Personal- und Sachkosten. Aus der Umsetzung des Programms ergibt sich keine spezifische Auswirkung auf die Klimaverträglichkeit.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Programme richten sich an Förderungsempfänger aller Geschlechter. In die Programmumsetzung bei BAB und BIS sind Angehörige aller Geschlechter involviert.

7. Darstellung der Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund [Ergänzungsfeld]

Die geförderten kulturellen Veranstaltungen und Programme richten sich an, und erreichen auch Menschen mit Migrationshintergrund.

8. Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Die Hilfen des Bundes für Veranstalter für Kulturveranstalter wurden durch die Kulturminister*innen und -senator*innen der Länder beraten, und die Programmausgestaltung des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen durch den Bund definiert.

9. Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Es fallen keine Folgekosten an. Es werden weitere Bedarfe in 2024 (Kosten für 2023) für die Nachbearbeitung des Sonderfonds des Bundes erwartet. Bei Vorliegen der entsprechenden Rechnungen ist eine erneute Senatsbefassung zur Bereitstellung der benötigten Mittel erforderlich.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2022	Betrag 2023	Aggregat	Betrag 2022	Betrag 2023
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben (Kernverwaltung)			Personalausgaben (Kernverwaltung)		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten. Kernverwaltung)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten, Kernverwaltung)		
Konsumtiv		13	Konsumtiv		
Nachrichtlich: Personalausgaben und VZE (inkl. Dauer) außerhalb der Kernverwaltung			Nachrichtlich: Personalausgaben und VZE (inkl. Dauer) außerhalb der Kernverwaltung		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Info: Zusätzlich Mittelverschiebung zu Lasten Haushaltsstelle 0251.68695-5 (Zuschüsse zur Komplementärfinanzierung für NEUSTART-KULTUR-Programme (Corona-Pandemie)) über rd. 248 TEUR zugunsten Haushaltsstelle 0251.53101-3 (Umsetzungskosten Sonderfonds des Bundes für Kultureinrichtungen).

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle: Der Senator für Kultur
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat 1 b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson: Dr. Andreas Mackeben, Tel. -2717

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Begründung, falls keine WU-Übersicht beigefügt wurde:

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : **Bremen-Fonds: Übernahme der Personal- und Sachkosten für den Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen – Bedarf 2023**

Datum : 05.10.2023

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Umsetzungskosten für den Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit **einzelwirtschaftlichen**
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

x Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Mit Senatsbeschluss vom 22. Juni 2021 hat der Senat die Teilnahme des Landes Bremen an dem Bundesprogramm Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen und der Programmabwicklung über die BAB bzw. BIS zugestimmt und die Erfordernis der Bereitstellung von Mitteln aus dem Bremen-Fonds zur Finanzierung der Umsetzungskosten zur Kenntnis genommen.
Ohne die Bereitstellung der zusätzlich beantragten Gelder können die angefallenen Rechnungen für die Bearbeitung des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstalter durch die BAB bzw. BIS nicht beglichen werden; dies stellt keine sinnvolle Alternative dar.